



TANSANI-JA

Für Kinder in Not

Tansani-JA e.V. für Kinder in Not Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Tansani-JA e.V. für Kinder in Not
2. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung der Belange von sozialschwachen, armen Kindern und Jugendlichen, mit dem Ziel, durch die Schaffung lebensnotwendiger Grundlagen, wie ausreichende Ernährung und Gesundheitsfürsorge, sowie Förderung einer guten Schul- und Ausbildung, diesen eine selbstbestimmte lebenswerte Zukunft zu ermöglichen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Arbeitsbereiche des Vereins verwirklicht:
 - a. Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung
 - b. Verbesserung der medizinischen Versorgung und Betreuung – finanzielle Unterstützung bei medizinischen Komplikationen (Krankenhausgebühren, Milchpulver etc.)
 - c. Förderung des Besuches von Kindergärten, Grundschulen und weiterführenden Schulen
 - d. Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung
 - e. Finanzierung von Betreuungspersonal
 - f. Kleinprojekte „Hilfe zur Selbsthilfe“ für Bedürftige, insbesondere Frauen und Mütter

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1. AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Nr. 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung der genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vorstandsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person, die bereit ist die Zwecke des Vereins zu unterstützen, erwerben.
2. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.
3. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorsitzende darf mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der Aufnahme eines Mitgliedes zustimmen. Bei Ablehnung ist ein Vorstandsentscheid, mit einfacher Mehrheit notwendig. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Die Aufnahme oder Ablehnung bedarf der schriftlichen Form.
4. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
5. Beendigung der Mitgliedschaft:
 - a. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
 - b. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - c. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung innerhalb einer gesetzten Nachfrist den fälligen Beitrag gem. §5 nicht entrichtet.
 - d. Wenn der Ausschluss eines Mitgliedes des Vereins aus anderen Gründen notwendig erscheint, hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hiernach entscheidet der Vorstand durch Abstimmung über den Ausschluss.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.
6. Mitgliedern wird die Satzung zugänglich gemacht.

§ 6 Beiträge

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 20,-- € zu leisten.
2. Der Verein kann zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge erheben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
2. Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes § 9, Abs. 1
4. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Anträge
 - e) Verschiedenes
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
7. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderung
 - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Vereins.
8. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt ein von der Mitgliederversammlung zu wählendem Protokollführer eine Niederschrift. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

10. Zur Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende auch Personen als Sachverständige einladen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a) auf Anordnung des Vorstandes des Vereins
 - b) auf Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (stv. Vorsitzende), dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 2 Beisitzern.
2. Gem. § 26 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden, oder den stellv. Vorsitzenden, oder durch den Schatzmeister (jeder einzeln) gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Der Gesamtvorstand wird für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten grundsätzlich keine Vergütung.
3. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen werden auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen durchgeführt.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§12 Protokolle, Niederschriften

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
2. Im Zusammenhang mit den satzungsgemäßen Aufgaben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Mitgliederinformation, auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Kongregation Schwestern des Erlösers
Ebracher Gasse 2
97070 Würzburg

die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Würzburg, den 11.01.2020